

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2020

Nr. 2020/1509

Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2)

1. Erwägungen

Nach Art. 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin.

Aufgrund der derzeitigen Massnahmen des Bundes und des Kantons zur Bekämpfung des Coronavirus ist die Handlungsfähigkeit der Gemeinden gefährdet, da bei etlichen Gemeinden bei der Durchführung von notwendigen Sitzungen der Behörden sowie von Gemeindeversammlungen erhebliche Bedenken bestehen.

Um zu vermeiden, dass die Gemeinden wegen der Nichtdurchführung von notwendigen Sitzungen handlungsunfähig werden oder dass die Gemeinden auf nicht gesetzeskonforme Alternativbeschlussfassungsverarianten zurückgreifen müssen, sind für die Dauer der Corona-Krise diesbezügliche Sondervorschriften nötig. Diese werden mit der vorliegenden Verordnung geschaffen.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung der CorGeV 2 wird die Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 24. März 2020 (CorGeV; BGS 102.1), welche per 1. Juli 2020 bereits teilweise aufgehoben wurde, ganz aufgehoben. Die noch relevanten Bestimmungen der CorGeV wurden in die CorGeV 2 übernommen.

Die Erläuterungen zur CorGeV 2 werden in Form eines Merkblattes durch das Amt für Gemeinden erstellt und auf deren Website aufgeschaltet.

Die Verordnung tritt per sofort in Kraft. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Pascale von Roll
Staatsschreiber-Stellvertreterin

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)
Ratsleitung (8)
Präsidien der ständigen kantonsrätlichen Kommissionen (7)
Fraktionspräsidien (5)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (5; gro, ste, bae, flu, nae)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste (2; str, gre)
Traktandenliste Kantonsrat
Staatskanzlei (2; eng, rol)
GS, BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Amt für Gemeinden (10)
Einwohnergemeinden (je 2)
Bürgergemeinden (je 2)
Kirchgemeinden (je 2)